

Informationen für Ärzte 13/2012

Abschreibung Praxiswert – FG Köln vom 26.01.2012 (6 K 4538/07)

Beim Erwerb einer Vertragsarztpraxis ist neben dem erworbenen Praxiswert kein weiteres selbständiges immaterielles Wirtschaftsgut in Form des mit einer Vertragsarztzulassung verbundenen wirtschaftlichen Vorteils vorhanden. Dies gilt auch für die Übernahme sog. Abrechnungspunkte.

Der BFH hat 2011 entschieden, dass der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt grds. kein neben dem Praxiswert stehendes Wirtschaftsgut darstellt (BFH, Urteil v. 9.8.2011 – VIII R 13/08). Allerdings hat der BFH in seinem Urteil ausgeführt, dass dieser grds. in den Praxiswert eingeflossene wertbildende Faktor sich dann zu einem eigenständigen Wirtschaftsgut konkretisieren kann, wenn er zum Gegenstand eines Veräußerungsvorgangs - z.B. im Kaufvertrag - gemacht wird. Erwirbt etwa ein Praxisnachfolger im Rahmen der Nachbesetzung eine Praxis, ohne sie (Praxisräume, Patientenstamm, Nebenbetriebsstätten) zu übernehmen und fortzuführen und ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Erwerb der Kassenzulassung im Vordergrund steht, z.B. um den Vertragsarztsitz zu verlegen oder die Aufnahme des Erwerbers als weiteren Gesellschafter in eine bestehende freiberufliche Personengesellschaft zu ermöglichen, dann kommt der Anschaffung der Vertragsarztzulassung eine nicht unerhebliche eigene wirtschaftliche Bedeutung zu (vgl. Rz 25 des o.a. BFH-Urteils).

**Sachverhalt:** Im Streitfall ging es um den Erwerb einer Einzelpraxis, bei der bereits vor Abschluss des Kaufvertrages die Absicht dokumentiert wurde, dass der im Zusammenhang mit der Praxis erworbene Vertragsarztsitz auf einen Mitgesellschafter der erwerbenden Gemeinschaftspraxis übergehen sollte.

**Hierzu führt das Finanzgericht weiter aus:**

In Sonderfällen kann die Zulassung zum Gegenstand eines gesonderten Veräußerungsvorgangs gemacht und damit zu einem selbständigen Wirtschaftsgut konkretisiert werden. Die Feststellungslast bezüglich der diesen Sonderfall begründenden Umstände liegt beim Finanzamt. Anders als in den vom BFH beschriebenen Sonderfällen bestand im vorliegenden Fall nicht allein ein Interesse des Käufers an der bloßen Zulassung. Vielmehr waren mit dem hier zu beurteilenden Erwerbsvorgang – neben dem zwangsläufig mit der Vertragsarztzulassung verbundenen wirtschaftlichen Vorteil, die Behandlung gesetzlich krankenversicherter Patienten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen zu können – weitere wesentliche Aspekte verbunden. So ist es der Käuferin im Streitfall auch um den Erhalt der Zuweiser- und Patientenbindungen

gegangen, um das Röntgeninstitut weiter auszubauen. Des Weiteren sollte nicht nur der Stamm an gesetzlich krankenversicherten Patienten, sondern auch der nicht unerhebliche Stamm privat versicherter Patienten so weit wie möglich übernommen werden. Der Anteil des Umsatzes im privatärztlichen Bereich machte rund ein Drittel ihres gesamten Jahresumsatzes aus. Daneben diente der Erwerb der Praxis auch der Verbesserung der Wettbewerbssituation am Markt.

**Anmerkung:**

Das Gericht hat die Revision nicht zugelassen, da das Finanzgericht der im BFH-Urteil v. 9.8.2011 dargelegten höchstrichterlichen Rechtsprechung unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles gefolgt sei.